
**SATZUNG
ÜBER DIE REGELUNG DER MÄRKTE DER STADT MÖSSINGEN
(MARKTSATZUNG)**

vom 11. Juli 1983 / 30. November 2009

Aufgrund von § 4 Abs. 1 Satz 1, § 10 Abs. 2 und § 142 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 343) hat der Gemeinderat am 11. Juli 2009 / 30.11.2009 folgende Marktsatzung beschlossen:

INHALTSÜBERSICHT

- § 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen
- § 2 Öffentliche Einrichtung
- § 3 Ort und Zeit der Märkte
- § 4 Marktarten
- § 5 Gegenstände des Marktverkehrs
- § 6 Zutritt
- § 7 Verhalten auf den Märkten
- § 8 Standplätze
- § 9 Auf- und Abbau
- § 10 Verkaufseinrichtungen
- § 11 Auftrieb von Vieh- und Schweinemärkten
- § 12 Sauberhaltung
- § 13 Gebühren
- § 14 Ausnahmen
- § 15 Haftung
- § 16 Ordnungswidrigkeiten
- § 17 Inkrafttreten

§ 1**Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen**

- (1) Diese Marktsatzung gilt für die Märkte der Stadt Mössingen.
- (2) Benutzer im Sinne dieser Satzung sind Marktbesicker (Standinhaber), deren Personal und Besucher der Märkte.
- (3) Plätze im Sinne dieser Marktsatzung sind Verkaufs- und Standplätze, die von der Stadt Mössingen für den Verkauf von Waren zugewiesen oder zugelassen sind.

§ 2**Öffentliche Einrichtung**

Die Stadt Mössingen betreibt die Märkte im Sinne dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.

§ 3**Ort und Zeit der Märkte**

- (1) Die Wochen- und Jahrmärkte (Krämermärkte) finden auf den von der im Sinne von § 69 GewO zuständigen Behörde bestimmten Flächen und zu den festgesetzten Öffnungszeiten statt.
- (2) In dringenden Fällen können Tag, Öffnungszeiten und Platz von der zuständigen Behörde abweichend festgesetzt werden. Dies wird sofern zeitlich möglich, im Amtsblatt der Stadt Mössingen angekündigt.

§ 4**Marktarten**

Als Märkte im Sinne dieser Marktsatzung betreibt die Stadt Mössingen

1. Wochenmärkte im Sinne von § 67 Abs. 1 GewO,
2. Jahrmärkte (Krämermärkte) im Sinne von § 68 Abs. 2 GewO,

§ 5**Gegenstände des Marktverkehrs**

- (1) Auf den Wochenmärkten dürfen nur die in § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung festgelegten Gegenstände feilgehalten werden.

Diese sind:

1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. 1 S. 1945), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes zur Neuordnung des Arzneimittelrechts vom 24. August 1976 (BGBl. 1 S. 2445) mit Ausnahme alkoholischer Getränke.
2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei.
3. Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs. Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn dem einzelnen Gebinde entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzschau beigefügt ist.

Der Handel mit lebenden Tieren ist mindestens eine Woche im voraus bei der Verwaltung schriftlich anzumelden.

- (2) Auf den Jahrmärkten dürfen Waren aller Art feilgeboten werden, soweit nicht der Verkauf nach anderen gesetzlichen Vorschriften verboten ist.

§ 6**Zutritt**

- (1) Der Zutritt zu den Märkten ist grundsätzlich jedermann gestattet. Die Stadt Mössingen kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet, unbefristet oder räumlich begrenzt untersagen.
- (2) Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
- a) gegen diese Marktsatzung oder gegen eine aufgrund dieser Marktsatzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird,
 - b) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - c) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
 - d) Ansteckungsgefahr bei übertragbaren Krankheiten besteht.
- (3) Der Zutritt ist für Marktbesucher unentgeltlich.

§ 7**Verhalten auf den Märkten**

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktgeländes die Bestimmungen dieser Marktsatzung sowie die Anordnungen der Stadt Mössingen zu befolgen. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisangabeverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktgelände und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt bzw. beeinträchtigt wird.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
 1. Waren im Umhergehen anzubieten,
 2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 3. *gestrichen*
 4. Motorräder, Fahrräder, Mopeds und ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
 5. warmblütige Tiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen,
 6. die Benutzung von Lautsprechern.
- (4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Die Inhaber von Ständen und die Anbieter von Waren haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 8**Standplätze**

- (1) Auf dem Marktgelände dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes bzw. einer Verkaufsfläche erfolgt auf Antrag durch die Verwaltung. Der Antrag auf Zuteilung eines Standplatzes oder einer Verkaufsfläche ist spätestens 4 Wochen vor dem Markttermin beim Bürgermeisteramt, in der Regel schriftlich, zu stellen. Die Zuweisungen werden unter der Berücksichtigung der Zahl der Marktbesucher und des vorhandenen Platzes erteilt. Für die Zuweisung sind insbesondere die Warenart, die Reihenfolge der Anmeldung, sowie Größe und Art des Verkaufsstandes maßgebend. Bei vergleichbarem Warenangebot mehrerer Bewerber, die aus Gründen der Ausgewogenheit des Warenangebots und des zur Verfügung stehenden Platzes nicht alle zugelassen werden können, richtet sich die Zulassung nach dem zeitlichen Eingang der Zulassungsanträge beim Marktveranstalter. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Beibehaltung eines bestimmten Platzes.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines Standplatzes besteht nicht.

-
- (4) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden.
 - (5) Soweit ein Standplatz trotz Platzzusage bis 7.30 Uhr nicht belegt wird, kann dieser an dem betreffenden Markttag an Dritte vergeben werden.
 - (6) Die Stadt Mössingen kann zur Ordnung des Marktes einen Tausch von Standplätzen anordnen, ohne dass hierdurch ein Anspruch auf Entschädigung entsteht.
 - (7) Der zugewiesene Standplatz darf nur für den auf Antrag zugelassenen Warenkreis benutzt werden. Die Überlassung an andere Personen oder die eigenmächtige Änderung des Warenkreises oder des Standplatzes ist nicht gestattet.
 - (8) Die eigenmächtige Belegung eines Platzes ist nicht gestattet.
 - (9) Die Erlaubnis kann von der Stadt Mössingen versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
 - (10) Die Erlaubnis kann von der Stadt Mössingen widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
 1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird, ohne dass dies der Verwaltung angezeigt wird,
 2. das Marktgelände ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
 4. der Stadtinhaber die fälligen Gebühren trotz Aufforderungen nicht bezahlt.
 - (11) Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Stadt Mössingen die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen oder zwangsweise vornehmen lassen.

§ 8a

Verfahren über Einheitlichen Ansprechpartner

Das Verfahren nach § 8 Abs. 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

§ 9
Auf- und Abbau

Waren-, Verkaufseinrichtungen oder sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.

§ 10
Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind auf den Wochenmärkten nur Verkaufsanhänger und -stände, auf den Jahrmärkten Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktgelände nicht abgestellt werden. Das Nachliefern mit motorbetriebenen Fahrzeugen ist nicht erlaubt.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht mehr als 10 m lang und nicht mehr als 3 m hoch sein. Die Tiefe der Stände darf 4 m nicht überschreiten. Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach einer Verkaufsseite und höchstens um 1 m einschließlich Sonnendach überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenebene, haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt sein, dass die Straßen- bzw. Platzoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Stadt Mössingen nicht an Bäumen, Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Abspannseile, Stützen oder ähnliche Gegenstände, die dem Aufbau und der Standfestigkeit der Verkaufseinrichtungen dienen, müssen so gesichert sein, dass von ihnen keine Gefahr ausgeht.
- (6) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (7) Das Anbringen von anderen als in Abs. 6 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
- (8) In den Gängen und Durchfahrten sowie vor Geschäfts- und Hauseingängen darf nichts abgestellt werden.

- (9) Die Stadt Mössingen stellt keine Verkaufseinrichtungen zur Verfügung.
- (10) Zum Messen und Wiegen dürfen nur amtlich geeichte Maße, Waagen und Gewichte verwendet werden.
- (11) Die Vorschriften über Preisauszeichnungen und Handelsklassen sind zu beachten.

§ 11*gestrichen***§ 12****Sauberhaltung**

- (1) Das Marktgelände darf nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf das Marktgelände eingebracht werden.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet:
 - 1. ihre Standplätze und die angrenzenden Gehflächen jeweils bis zur Mitte

während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten;
 - 2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden;
 - 3. Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingter Kehrtricht von ihren Plätzen und den Flächen zwischen den Standreihen und den Nachbarstandplätzen jeweils bis zur Mitte zu sammeln und vor Verlassen des Marktes in einem geeigneten Behälter entweder auf dem von der Stadt Mössingen festgelegten zentralen Ablageplatz oder, falls ein solcher nicht festgelegt ist, auf ihrem Standplatz abzustellen. Die Flächen sind ansonsten besenrein zu verlassen.
- (3) Die Verkäufer von Lebensmitteln zum sofortigen Verzehr haben bei ihren Ständen Abfallkörbe aufzustellen und die Käufer zu deren Benutzung anzuhalten.

§ 13**Gebühren**

Für die Bereitstellung von Verkaufs- und Standplätzen werden Marktgebühren nach der Marktgebührensatzung der Stadt Mössingen in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 14

Ausnahmen

Die Stadt Mössingen kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Marktsatzung zulassen, wenn gesetzliche Vorschriften oder Rücksichten auf die Allgemeinheit nicht entgegenstehen oder wenn die Durchführung der Vorschriften im einzelnen Falle eine besondere Härte bedeuten würde.

§ 15

Haftung

- (1) Teilnehmer am Marktverkehr benutzen und besuchen die Märkte auf eigene Gefahr.
- (2) Die Stadt Mössingen haftet für Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Jede weitere Haftung ist ausgeschlossen. Die Stadt haftet insbesondere nicht für die Beschaffenheit und die Sicherheit der eingebrachten Sachen sowie für Kosten und andere Einbußen, die bei Beschränkungen der Märkte, Verlegungen, Veränderungen, Räumungen usw. entstehen.
- (3) Die Benutzer haften gegenüber der Stadt Mössingen nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die durch ihr Verschulden entstehen. Sie haben für das Verschulden ihres Personals und ihrer Beauftragten wie für eigenes Verschulden einzustehen.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

Mit einer Geldbuße kann nach § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Marktsatzung über

1. den Zutritt nach § 6,
2. das Verhalten auf den Märkten nach § 7 Abs. 1 und 2,
3. das Anbieten von Waren im Umhergehen nach § 7 Abs. 3, Nr. 1,
4. das Verteilen von Werbematerial oder sonstigen Gegenständen nach § 7 Abs. 3, Nr. 2,
5. das Mitnehmen von Fahrzeugen nach § 7 Abs. 3, Nr. 4,
6. das Schlachten von Kleintieren nach § 7 Abs. 3, Nr. 5,
7. die Benutzung von Lautsprechern nach § 7 Abs. 3, Nr. 6
8. die Gestattung des Zutritts nach § 7 Abs. 4, Satz 1,
9. die Ausweispflicht nach § 7 Abs. 4, Satz 2
10. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz nach § 8 Abs. 1 und 7,
11. die sofortige Räumung des Standplatzes nach § 8 Abs. 11,
12. den Auf- und Abbau nach § 9,
13. die Verkaufseinrichtungen nach § 10 Abs. 1 bis 4,
14. die Verkehrssicherungspflicht nach § 10 Abs. 5,
15. die Plakate und Werbung nach § 10 Abs. 7,

-
16. das Abstellen in Gängen und Durchfahrten sowie vor Geschäfts- und Hauseingängen nach § 10 Abs. 8,
 17. *gestrichen*
 18. die Verunreinigung des Marktgeländes nach § 12 Abs. 1 und Abs. 2, Nr. 2,
 19. die Reinigung der Standplätze und Gehflächen nach § 12 Abs. 2, Nr. 1 und 3,
 20. die Aufstellung von Abfallkörben nach § 12 Abs. 3

verstößt.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

	vom	Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt gem. § 4 GemO:	In Kraft getreten am:
1. Änderung	30.11.2009	11.12.2009	11.12.2009